

L e h r v e r t r a g

der Rechtsanwälte Dr. Georg Kaiser und Dr. Hans Philippi in
Dresden,

als Lehrherren

mit Max G e i s s l e r in Niedergorbitz.

als Lehrling.

§ 1.

Der Lehrling tritt Ostern 1909 in die Kanzlei der
Lehrherren ein.

§ 2.

Die Lehrzeit dauert, wenn der Lehrling bereits
ein Jahr in einer Anwaltskanzlei tätig gewesen ist, zwei
Jahre, andernfalls drei Jahre.

§ 3.

Im vorliegenden Falle endet sie demnach am 31. März
1912.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungs-
schule zu besuchen. Die Lehrherren werden ihm dazu die er-
forderliche Zeit, soweit die Unterrichtszeit in die Ge-
schäftsstunden fallen sollten, gewähren.

Die Wahl der Fortbildungsschule unterliegt der Be-
stimmung der Lehrherren.

§ 4.

Der Lehrling hat die ihm von den Lehrherren und dem
Kanzleivorstand übertragenen Arbeiten treu und gewissen-
haft zu erfüllen. Er ist den Lehrherren und dem Kanzleivor-
stand zum Gehorsam verpflichtet.

Der Lehrling hat insbesondere, solange er der an
Lehrjahren jüngste Lehrling ist, die Gerichtswege und an-
dere im Geschäftsbetriebe erforderliche Botengänge und Be-
sorgungen auszuführen.

Zum Beginne der für ihn bestimmten Arbeitszeit hat er pünktlich zu erscheinen.

§ 6.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

Beginn und Ende der Arbeitszeit wird von den Lehrherren festgesetzt. Die Arbeitszeit kann ohne Unterbrechung angeordnet werden; ihr Ende ist in diesem Falle auf spätestens 5 Uhr nachmittags festzusetzen.

§ 7.

Der Lehrling erhält als Vergütung ein Monatsgehalt von

20,00 M im ersten Lehrjahre,

30,00 " im zweiten Lehrjahre,

45,00 M im dritten Lehrjahre.

Soweit die Lehrzeit gemäss § 2 nur zwei Jahre dauert, gelten diese als zweites und drittes Lehrjahr.

Die Gehaltszahlung erfolgt zur Hälfte Mitte und Ende jedes Monats.

Krankengeld wird auf das Gehalt nicht angerechnet.

Die Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung trägt der Lehrherr.

§ 8.

Ueberstunden werden möglichst vermieden werden.

Soweit sie von den Lehrherren oder dem Kanzleivorstande angeordnet werden, hat sich der Lehrling dieser Anordnung zu fügen. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die Lehrherren zur sofortigen Entlassung.

Soweit nach der festgesetzten Geschäftszeit die tägliche Arbeitszeit nur sieben Stunden beträgt, gilt eine angeordnete achte Stunde nicht als Ueberstunde.

Die nach Schluss der Geschäftszeit erfolgende Bestellung der Post gilt nicht als Ueberstunde.

Für jede auß ausdrückliche Anordnung beruhende vollendete Ueberstunde erhält der Lehrling 0,20 M im ersten, 0,30 M im zweiten und 0,45 M im dritten Lehrjahre.

Ueberstunden sind nur zu bezahlen, wenn sie spätestens am folgenden Tage bei den Lehrherren angemeldet und von diesen festgestellt werden.

Zum Zwecke des Jahresabschlusses können die Lehrherren bis zu 5 Stunden Arbeitszeit einmalig an einem Sonn- oder Feiertage festsetzen, ohne dass dafür eine besondere Vergütung beansprucht werden kann.

§ 9.

Abgesehen von § 8 Abs. 5 ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitszeit festzusetzen.

§ 10.

Dem Lehrling steht zu einer von den Lehrherren zu bestimmenden Zeit jährlich ein zusammenhängender Urlaub von vierzehn Tagen unter Fortzahlung des Gehaltes zu.

§ 11.

Die Befugnisse der Lehrherren und des Kanzleivorstandes stehen bei deren Verhinderung ihrem Vertreter zu. Die Verpflichtungen des Lehrlings aus diesem Vertrage sind auch den Vertretern und den juristischen Mitarbeitern den Lehrherren gegenüber zu erfüllen.

§ 12.

Innerhalb drei Monaten vom Abschluss dieses Vertrags an kann der Lehrling ohne Angabe von Gründen entlassen werden.

§ 13.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings gibt zu diesem
Lehrvertrage durch seine Unterschrift seine Einwilligung.

Dresden, den 1908.

M. Müller

als Lehrherren. als Lehrling. als Vertreter des Lehrlings